



Kommunales Klimaschutzförderprogramm der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Mit dem integrierten Klimaschutzkonzept hat sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verpflichtet, den Klimawandel aktiv zu bekämpfen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer substantiellen Reduzierung der Treibhausgasemissionen führen. Die Gemeinde möchte damit ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten, um zukünftigen Generationen eine lebenswerte Zukunft auf diesem Planeten zu ermöglichen. Klimaschutz betrifft jeden Einzelnen von uns und alle Bereiche unseres täglichen Lebens, wie wir wohnen, wie wir uns fortbewegen, was wir konsumieren und vieles mehr. Das Klimaschutzkonzept hat Handlungsempfehlungen für alle diese Themenbereiche entwickelt.

Das Land NRW hat den Kommunen Pauschalfördermittel für Klimaschutzinvestitionen gewährt. Diese möchte die Gemeinde Herzebrock-Clarholz an ihre Bürgerinnen und Bürger zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen weitergeben. Die Gemeinde gewährt daher ein Fördervolumen von 5.000 € für den Kauf von muskel- und elektrisch betriebenen Lastenrädern sowie 19.500 € für die Installation von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen.





§ 1 Förderzweck

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz setzt mit dem Förderprogramm die Maßnahme 6.6 „Kommunale Klimaschutzförderung“ um und unterstützt gleichzeitig die Umsetzung der Maßnahme 3.2 „Photovoltaik“. Die Gemeinde möchte damit einen Beitrag zur Energiewende leisten, denn Strom aus erneuerbaren Quellen wird zukünftig vermehrt für die Wärmeerzeugung und Mobilität gebraucht. Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen erhöhen die Eigenverbrauchsquote, sind in der Anschaffung aber oft noch kostenintensiv. Daher möchte die Gemeinde Herzebrock-Clarholz einen Teil der Fördermittel aus der Billigkeitsrichtlinie dafür einsetzen, die Bürger beim Kauf von Batteriespeichern zu unterstützen.

Lastenräder ermöglichen den Transport von Kindern oder Gütern mit dem Rad und tragen daher dazu bei, dass Autos insbesondere für kurze Strecken deutlich weniger genutzt werden. Die Gemeinde möchte durch das Förderprogramm einen Anreiz für die Bürger schaffen, häufiger mit dem Rad zu fahren.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Gefördert wird der Erwerb von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen zur effizienten Nutzung von Solarenergie für privat genutzte bestehende Ein- oder Mehrfamilienhäusern.
- (2) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen Lastenrädern, die eine standardisierte Transportmöglichkeit aufweisen, die fest mit dem Rad verbunden ist. Das Lastenrad muss außerdem für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne FahrerIn) und/oder einer Nutzlast von 140 kg zugelassen sein. Es sind sowohl einspurige als auch mehrspurige Räder zugelassen.

§ 3 Fördermittelempfänger

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung eines Batteriespeichers sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer eines sich in Herzebrock-Clarholz befindenden privat genutzten bestehenden Wohngebäudes oder einer Wohnung sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung eines Lastenrades sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.



§ 4 Voraussetzungen

- (1) Mit der Maßnahme wurde bei Antragsstellung noch nicht begonnen, das heißt es wurde kein Auftrag an einen ausführenden Fachbetrieb vergeben und kein Kauf getätigt.
- (2) Fördermittel dieses Förderprogramms können nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das heißt es dürfen keine weiteren öffentlichen Mittel für die Finanzierung der Fördergegenstände nach § 2 (1) und § 2 (2) in Anspruch genommen werden. Auch in Zukunft darf kein Antrag auf weitere öffentliche Förderung gestellt werden.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen:
 - a. Eine Förderung von Batteriespeichern wird nicht gewährt, wenn die Installation eines Batteriespeichers erforderlich ist zur Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen, Auflagen oder Bestimmungen.
 - b. Für die Förderung eines Batteriespeichers gilt eine Zweckbindungsfrist von 60 Monaten nach Auszahlung der Fördermittel. Erst danach darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Lastenrädern
 - a. Es sind ausschließlich neue Lastenräder förderfähig. Die Förderung gebraucht gekaufter Lastenräder ist nicht zulässig.
 - b. Eine Finanzierung des Rades über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.
 - c. Für die Förderung eines Lastenrades gilt eine Zweckbindungsfrist von 60 Monaten nach Auszahlung der Fördermittel. Erst danach darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

§ 5 Förderquote

- (1) Der Erwerb von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen wird mit 100 €/kWh Speicherkapazität (inklusive Mehrwertsteuer) gefördert. Die Höchstsumme beträgt 1000 € pro Haushalt.
- (2) Lastenfahrräder werden wie folgt bezuschusst:
 - Muskelbetriebene Lastenräder: 500 €
 - Elektrisch betriebene Lastenräder: 1000 €

Es wird maximal ein Lastenrad pro Person gefördert.



§ 6 Antragsstellung

Förderanträge müssen, bevor mit der Maßnahme begonnen wurde, bei der Gemeinde eingereicht werden. Dafür sind die Online-Formulare, welche als Download auf der Webseite der Gemeinde unter dem Stichwort „Klimaschutzförderung“ zu finden sind, zu nutzen.

Zusätzlich sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen:
 - Angebot eines ausführenden Fachbetriebes
 - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- (2) Lastenräder
 - Angebot eines Händlers mit Angaben zum Lastenfahrrad, insbesondere zur Nutzlast von mindestens 140 kg oder einer möglichen Zuladung von mindestens 40 kg (bei Nutzung durch den Antragsteller/die Antragstellerin), sowie Angaben zur Verkäuferin oder zum Verkäufer und zur Empfängerin oder zum Empfänger.
 - Wohnortsnachweis mittel Personalausweiskopie (nicht für die Identifizierung benötigte Ausweisdaten sollten geschwärzt werden).

Alle Unterlagen werden als eine PDF zusammengefügt und per Mail an folgende Adresse gesendet: M.Mitzko@herzebrock-clarholz.de

- (3) Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid eingegangen ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen.
- (5) Die Bewilligung enthält einen Vorbehalt hinsichtlich des Einreichens der Kostennachweise, sofern dieses noch nicht durch den/die AntragstellerIn geleistet wurde.
- (6) Die Bewilligung ist abschließend, sodass eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel durch einen weiteren Antrag nicht möglich ist.
- (7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung auf ein deutsches Bankkonto des Zuwendungsempfängenden.
- (8) Die Auszahlung erfolgt nachdem alle Nachweise über die Verwendung der Mittel (gemäß § 7) vollständig eingereicht wurden.



§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Nach der Installation des geförderten Batteriespeichers sind der Gemeinde Herzebrock-Clarholz folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
 - Foto des installierten Speichers
- (2) Nach der Anschaffung eines geförderten Lastenrades sind der Gemeinde Herzebrock-Clarholz folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Rechnung, unterzeichneter Kaufvertrag, Barzahlungsqquittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
- (3) Die Nachweise für den Fördergegenstand nach § 2 (1) sind spätestens 12 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Wurde nach Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig um sechs Monate verlängert werden.
- (4) Die Nachweise für den Fördergegenstand nach § 2 (2) sind spätestens 6 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Wurde nach Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig um sechs Monate verlängert werden.
- (5) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- (6) Das Budget des Förderprogramms ist auf 5.000 € für Lastenräder und 19.500 € für Batteriespeicher begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Sofern die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge vergeben.
- (7) Vorhaben mit besonderem Vorbildcharakter können auf Ermessen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz bei der Bearbeitung der Anträge und der Gewährung der Zuschüsse vorgezogen werden.

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut § 7 (1) oder § 7 (2) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Gemeindekasse auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.
- (2) Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Es findet durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die



- jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- (3) Für Batteriespeicher: Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
 - (4) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz behält sich eine stichprobenartige Prüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel vor. Der Fördermittelempfänger hat der Gemeinde dafür uneingeschränkt Zugang zum entsprechenden Fördergegenstand zu verschaffen. Wird eine Prüfung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz verweigert, ist die Gemeinde berechtigt, die Fördermittel nebst Zinsen in Höhe von 5% zurückzufordern.
 - (5) Gehen Förderanträge bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ein, die nicht genau den Bedingungen einer Förderung entsprechen, behält sich die Gemeinde vor, diese gegebenenfalls trotzdem zu bewilligen, sofern sie dem Zweck der Richtlinie nicht grundlegend widersprechen.

§ 9 Rückforderung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz behält sich bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel, nicht wahrheitsgemäß getätigter Angaben im Förderantrag oder Verstößen gegen diese Richtlinie vor, Zuschüsse nebst Zinsen in Höhe von 5% zurückzufordern.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 11 Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie tritt am 30.01.2026 in Kraft. Anträge können bis zum 31.07.2026 eingereicht werden.